

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15.8.2024

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die EnDK eingeladen, an der Vernehmlassung zur obengenannten Verordnungsrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1. Zur Vorlage

Mit der vorgesehenen Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die Berechnungsmethode für den sogenannten «WACC Stromnetze» (Weighted Average Cost of Capital) geändert. Der WACC legt fest, wie das im Stromnetz investierte, langfristig gebundene Kapital verzinst wird. Er fliesst in die Berechnung der Netznutzungskosten für die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit ein. Der WACC nach StromVV kommt gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) auch bei der Berechnung der Investitionsbeiträge für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen zur Anwendung.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung der Berechnungsmethodik den Ansatz, die Zinsschwankungen auf den Kapitalmärkten stärker abzufedern und die Unter- und Obergrenzen des risikolosen Zinssatzes abzuschaffen. Dies würde dazu führen, dass der WACC in Tiefzinsphasen stärker sinkt als bisher. Mit der neuen Methode würde der WACC bereits im Tarifjahr 2025 signifikant, d.h. von 3,98% auf 3,41%, gegenüber der herkömmlichen Methode sinken. Bei dem heute in Stromnetze investierten Kapital würde dies einen Rückgang der Netzeinnahmen um rund 127 Mio. CHF jährlich bedeuten.

2. Investitionen in Stromnetze sind strategisch wichtig für Versorgungssicherheit

Investitionen in leistungsfähige Stromnetze sind von hoher strategischer Bedeutung für den Erfolg der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz. Mit zunehmend dezentraler und unregelmässiger Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien werden die Anforderungen an die Netze komplexer und aufwändiger. Für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze sind hohe Investitionen erforderlich. Allein die jährlichen, regulären Investitionen in Übertragungs- und Verteilanlagen liegen gemäss Elektrizitätsstatistik im Jahr 2022 bei 1.4 Mia CHF. Die Integration der dezentralen Produktion, das Handling von innovativen Lösungen (z.B. Quartierstrom) sowie die Digitalisierung (Smart Grid) werden künftig wohl noch höhere Investitionen erforderlich machen.

Die EnDK erwartet von den Netzbetreibern, dass Sie die nötigen Investitionen vorausschauend planen und tätigen. Dabei sollte ein angemessener Teil der erzielten Renditen in die Infrastruktur reinvestiert werden. Damit die entsprechenden Investitionen ausgelöst werden können, ist für die Bereitstellung des nötigen langfristigen Kapitals durch die Netzbetreiber, aber auch durch potenzielle Investoren eine angemessene und langfristig verlässliche Entschädigung essenziell. Die neu vorgeschlagene Berechnungsmethodik des WACC ist aber kontraproduktiv, da sie die Bedingungen für die erforderlichen Investitionen verschlechtert.

3. Mantelerlass sorgt für neue Herausforderungen bei Netzbetreibern

Die Risiken des Netzbetriebes waren unter dem bisherigen Regulierungsrahmen gut abschätzbar. Zurzeit ist es jedoch nicht klar, wie sich die umfangreichen Änderungen des am 9. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung angenommenen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) auf die Netzbetreiber auswirken werden, da die definitiven Verordnungen dazu noch nicht vorliegen und jegliche Praxis fehlt. Zu nennen sind hier u.a. die Bestimmungen zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Anforderungen bzgl. Flexibilität, die Möglichkeiten zur dynamischen Preisgestaltung, die Sunshine-Regulierung, aber auch Entscheide der ElCom betr. der Anrechenbarkeit von Investitionen. Vor diesem Hintergrund die WACC-Methode zu ändern, bringt weitere Unsicherheiten ins Spiel, die es zu vermeiden gilt.

4. Ein stabiles regulatorisches Umfeld ist für Investitionen entscheidend

Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine neue Berechnungsmethode für den WACC festgelegt. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 wollte er einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz definieren. Mit einem Schwellenwertmodell sollte eine längerfristige Planbarkeit und eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte erreicht werden. Investitionen in Stromnetze haben in der Regel einen Horizont von mehreren Jahrzehnten. Über diesen Zeitraum ist eine möglichst stabile Verzinsung anzustreben (vergleichbar mit einer Obligation mit langer Laufzeit). Die bisher angewendete Methode zur WACC-Berechnung - mit den Unter- und Obergrenzen - trägt dem Anspruch der Planbarkeit Rechnung. Ein zeitweises Abweichen des regulatorischen Kapitalkostensatzes von der aktuellen Zinssituation ist damals bewusst vom Bundesrat gewählt worden.

Der WACC ist insbesondere während der Energiekrise politisch unter Druck geraten. Die Stromtarif erhöhungen der letzten zwei Jahre erfolgten jedoch aufgrund der historisch beispiellosen Verwerfungen an europäischen Energiemärkten und den getroffenen Notfallmassnahmen. Ein Zusammenhang mit der heute geltenden WACC-Methodik besteht nicht.

Aus Sicht der EnDK hat sich die aktuelle Berechnungsmethode bewährt, sie ist ökonomisch fundiert und international anerkannt. Um die nötigen Investitionsentscheide in den Netzausbau zu ermöglichen, braucht es zuallererst ein stabiles regulatorisches Umfeld. Änderungen an der Berechnungsmethode des WACC führen zu Unsicherheiten bei Kapitalgebern, die sich kontraproduktiv auswirken.

5. Unkalkulierbare Elemente in der Berechnungsmethode schüren Investitionsunsicherheit

Die Vorlage beinhaltet zur Bestimmung des Eigenkapitalkostenansatzes neu den sogenannten *Total Market Return-Ansatz* (TMR, vgl. Anhang, Ziff. 3 E-StromVV). Die Bestimmung eines Elements der Marktrisikoprämie, des sog. *unlevered beta*, erfolgt über eine Peergroup, bestehend aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern. Gemäss Ziff. 4.2 des Anhangs der E-StromVV wird «die Peergroup jährlich überprüft und wenn möglich verbessert». Mit dieser Stellschraube entsteht ein Moment der Unsicherheit bei Investoren, da die Änderungen der Peergroup nicht kalkulierbar sind. Dies geht zulasten der Planbarkeit der Investoren. Falls der Bundesrat an der Revision der StromVV in der vorliegenden Form festhält, sollte aus Sicht der EnDK auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.

Anträge:

1. **Verzicht auf eine Änderung der Berechnungsmethode des WACC gemäss vorliegendem Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung.**
2. Eventualiter, falls der Bundesrat an der Revision der Stromversorgungsverordnung in der vorliegenden Form festhält:

Streichung des zweiten Satzes im Anhang, Ziff. 4.2:

~~«Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert.»~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK